

STATUTEN

Ziele und Zweck

Art. 1

Der Quartierverein Oberuster-Nossikon ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB. Er ist politisch und konfessionell neutral.

Der Verein greift allgemeine Probleme des Quartiers auf und vertritt dessen Interessen gegenüber Behörden und Öffentlichkeit, wenn notwendig und sinnvoll in Zusammenarbeit mit anderen Institutionen.

Er regt gemeinnützige Unternehmungen an und führt sie nach Möglichkeit durch. Er kann allein oder in Zusammenarbeit mit anderen Institutionen Veranstaltungen kultureller oder geselliger Natur durchführen.

Mitgliedschaft

Art. 2 Beitritt

Wer Mitglied werden will, hat dies dem Vorstand schriftlich oder mündlich mitzuteilen. Über Aufnahme oder Ablehnung neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand.

Art. 3 Einzelmitgliedschaft / Familienmitgliedschaft

Es gibt Einzelmitglieder (1 Stimme) und Familien-/Paarmitglieder (max. 2 Stimmen).

Art. 4 Ehrenmitgliedschaft

Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können von der Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Art. 5 Jahresbeitrag

Die Höhe des Jahresbeitrags für Einzel- und Familienmitglieder wird jährlich von der Generalversammlung festgelegt.

Art. 6 Haftung der Mitglieder

Die Mitglieder haften bis maximal zur Höhe des laufenden Jahresbeitrages, sofern er noch geschuldet ist. Jede weitergehende persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 7 Austritt / Ausschluss

Wer aus dem Verein austreten will, hat dies dem Vorstand schriftlich anzuzeigen. Nach der Generalversammlung Austretende sind für das laufende Vereinsjahr beitragspflichtig.

Mitglieder, die ihren Pflichten nicht nachkommen oder den Interessen des Vereins schaden, können vom Vorstand ausgeschlossen werden.

Organisation

Art. 8 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr dauert vom 1. April des laufenden bis zum 31. März des folgenden Jahres.

Art. 9 Vereinsorgane

Die Organe sind:

- a) Die Generalversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Die Rechnungsrevisoren

Art. 10 Generalversammlung

Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich im 2. Kalenderquartal statt. Ausserordentliche Generalversammlungen werden auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftliches Begehren von mindestens 1/5 der Mitglieder einberufen.

Einladung und Traktandenliste werden mindestens 14 Tage vor dem GV-Termin durch den Vorstand versandt. Über Geschäfte, die nicht traktandiert sind, kann die GV nicht beschliessen.

Anträge für die GV sind dem Vorstand mindestens 3 Wochen vor der Generalversammlung schriftlich einzureichen.

An der Generalversammlung werden üblicherweise folgende Geschäfte behandelt:

1. Protokoll der letzten Generalversammlung (Genehmigung)
2. Mutationen / Mitgliederbestand (Kenntnisnahme)
3. Jahresbericht des Präsidenten/der Präsidentin (Kenntnisnahme)
4. Jahresrechnung, Budget und Revisorenbericht (Genehmigung & Entlastung des Vorstands)
5. Festsetzung des Jahresbeitrages (Beschluss)
6. Tätigkeitsprogramm (Kenntnisnahme)
7. Wahlen von Vorstand und Rechnungsrevisoren (Beschluss)
8. Ehrungen (Beschluss)
9. Anträge (Beschluss)
10. Verschiedenes (Kenntnisnahme)

Abstimmungen und Wahlen werden offen durchgeführt. Es gilt das einfache Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen, bei Stimmgleichheit Stichentscheid des Präsidenten/der Präsidentin.

Art. 11 Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 5, maximal 9 Mitgliedern.

Die Amtsdauer beträgt jeweils 2 Jahre. Wiederwahl ist möglich.

Der Präsident/die Präsidentin (Einzelwahl) und 2 Vorstandsmitglieder werden in geraden Jahren, der Rest des Vorstandes in ungeraden Jahren gewählt respektive bestätigt.

Der Vorstand konstituiert sich selbst.

Vorstandssitzungen werden vom Präsidenten/der Präsidentin oder auf Antrag von 3 Vorstandsmitgliedern einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder (inkl. Präsidium) anwesend ist.

Der Vorstand ist verantwortlich für die Geschäftsführung des Vereines, die Einberufung der Generalversammlung und die Vorbereitung der Geschäfte.

Der Vorstand ist ermächtigt, die im bewilligten Budget genehmigten Ausgaben zu tätigen. Er kann nicht budgetierte einmalige Ausgaben bis zu CHF 1'000 in eigener Kompetenz beschliessen. Über höhere einmalige, nicht budgetierte Ausgaben befindet die Generalversammlung.

Art. 12 Rechnungsrevisoren

Zwei Rechnungsrevisoren werden durch die Generalversammlung auf 2 Jahre gewählt, je einer in geraden und je einer in ungeraden Jahren. Wiederwahl ist möglich.

Die Revisoren haben die Buch- und Kassaführung des Vereins zu überprüfen und der Generalversammlung darüber jährlich schriftlich Bericht zu erstatten.

Finanzen

Art. 13 Zusammensetzung und Verwendung der Finanzen

Die Mittel des Vereins bestehen aus dem vorhandenen Vermögen und werden durch jährliche Mitgliederbeiträge geäufnet. Über deren Verwendung beschliesst die Generalversammlung. Der Vorstand tätigt die von der Generalversammlung bewilligten Ausgaben.

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haften ausschliesslich seine eigenen Mittel. Es besteht keine weitere Haftung von Vorstand und Mitgliedern, die über den noch geschuldeten laufenden Jahresbeitrag hinausgeht.

Art. 14 Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr entspricht dem Geschäftsjahr und dauert vom 1. April des laufenden bis zum 31. März des folgenden Kalenderjahres.

Statuten

Art. 15 Gültigkeit

Diese Statuten sind anlässlich der Generalversammlung am 8. April 2006 genehmigt worden. Sie ersetzen alle bisherigen Statuten und treten sofort in Kraft.

Art. 16 Statutenrevision

Anträge auf Statutenrevision müssen dem Vorstand zur Prüfung und Berichterstattung mindestens 3 Wochen vor der Generalversammlung schriftlich eingereicht werden.

Für eine Statutenrevision ist eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder notwendig.

Auflösung des Vereins

Art. 17 Vorgehen

Der Verein kann nur an einer Versammlung aufgelöst werden, zu welcher alle Vereinsmitglieder unter Angabe des Traktandums mindestens 14 Tage vorher schriftlich eingeladen wurden.

Für die Vereinsauflösung ist die Zustimmung von 3/4 der anwesenden Vereinsmitglieder notwendig.

Art. 18 Verwendung des Vereinsvermögens

Ein allfällig vorhandenes Vereinsvermögen geht bei der Auflösung an andere gemeinnützige Institutionen im Quartier. Der Vorstand bestimmt die Höhe der Zuweisung an die einzelnen Institutionen.

Uster, 8. April 2006

Die Präsidentin
Heidi Vils

Die Aktuarin
Claudia Kroh